

# **Leistungsbeschreibung und Bekanntgabe zur zukünftigen Ausstattung von Messstellen**

**mit modernen Messeinrichtungen (mME) und  
intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des  
Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)**

EWE NETZ GmbH  
Cloppenburger Str. 302  
26133 Oldenburg

## Änderungsverzeichnis

| Stand      | Änderungen  |
|------------|---|
| 11.04.2017 | Initiales Dokument  |
| 31.10.2023 | Layoutänderungen, Anpassungen des Leistungsumfanges und der Standard- und Zusatzleistungen aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen |
| 01.06.2025 | Layoutänderungen, Anpassungen des Leistungsumfanges und der Standard- und Zusatzleistungen aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen |

## **Inhaltsverzeichnis**

|   |   |
|---|---|
| Umfang der Verpflichtungen aus § 29 MsbG .....                        | 4 |
| Standardleistungen gemäß § 34 Absatz 1 MsbG .....                     | 5 |
| Mögliche Zusatzleistungen gemäß § 34 Absatz 2 und Absatz 3 MsbG ..... | 7 |

### **Umfang der Verpflichtungen aus § 29 MsbG**

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 3 MsbG wird die EWE NETZ GmbH, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, folgende Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

- a) mit intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 6 000 Kilowattstunden sowie mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt bei Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
- b) bei Betreibern von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt, soweit dies erforderlich ist, um jeweils bis zum Ablauf der gesetzlichen Zieljahre Anlagen zu den nach § 45 Absatz 1 gebotenen Anteilen an der installierten Leistung auszustatten.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird die EWE NETZ GmbH Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Hiervon betroffen sind nach derzeitigem Stand:

- Ca. 519.790 Messstellen zur Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen und
- ca. 743.208 Messstellen zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen.
  - Davon ca. 601.500 mit Steuerungseinrichtungen.

Die tatsächliche Anzahl der (Pflicht-)Einbaufälle ist unter anderem abhängig von Teilnetzübergängen (Ab-/Zugänge), nachhaltigen Verbrauchsveränderungen bei Letztverbrauchern, Einbauten von intelligenten Messsystemen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG, sowie von Neubauten, größeren Renovierungen und Stilllegungen. Diese Angaben werden regelmäßig zum 31. Oktober eines jeden Jahres aktualisiert.

## **Standardleistungen gemäß § 34 Absatz 1 MsbG**

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfassen die Standardleistungen der EWE NETZ GmbH insbesondere folgende Leistungen:

1. die in § 60 benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich
  - a) soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Satz 1 Nummer 4 festgelegt, der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung,
  - b) der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandsgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13,
2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 erforderlichen Informationen an eine Anwendung auf mobilen Endgeräten, eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, oder an eine lokale Anzeigeeinheit,
3. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt,
4. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway,
5. der Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt einschließlich, soweit erforderlich, ihrer informationstechnischen Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an zum Ausstattungszeitpunkt vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, Anlagen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen, sowie der Konfiguration und Parametrierung des Smart-Meter-Gateways und der Steuerungseinrichtung,
6. zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes
  - a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung,
  - b) über Buchstabe a hinausgehende erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,
7. die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung,
8. die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung
  - a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
  - b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes und
  - c) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten sowie
9. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme können dem Preisblatt „Entgelte Standardleistungen Messstellenbetrieb Strom moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ entnommen werden. Das Preisblatt ist auf der Homepage der EWE NETZ GmbH abrufbar.

## **Mögliche Zusatzleistungen gemäß § 34 Absatz 2 und Absatz 3 MsbG**

Zusatzleistungen sind Leistungen, die über die beschriebenen Standardleistungen hinausgehen.

Die EWE NETZ GmbH bietet diskriminierungsfrei auf Verlangen Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbrauchern, Anschlussbegehrenden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreibern und Anschlussnehmern, bzw. deren Kunden die folgenden Zusatzleistungen an, sofern die Bereitstellung technisch möglich ist, bzw. sofern die EWE NETZ GmbH als Messstellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 MsbG nicht von der Erbringung der Leistung befreit ist.

1. ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes, ab dem 1. Juli 2026 auch an Zählpunkten der Sparte Gas innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung,
2. die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen,
3. die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten,
5. ab dem 1. Januar 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway,
6. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse,
7. die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste,
8. nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung,
9. bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen,
10. die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur.

Nach eigenem Ermessen kann die EWE NETZ GmbH weitere Zusatzleistungen anbieten, wie z.B.:

1. Ein über § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 MsbG hinausgehendes Energiemanagement von regelbaren Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen.
2. Die Erhebung von Zustandsdaten der Netze anderer Sparten.
3. Die Ausstattung von Messstellen mit Strom- und Spannungswandlern und deren anschließender Betrieb.

Eine Übersicht über aktuell mögliche Zusatzleistungen, sowie deren Entgelte können dem Preisblatt „Entgelte Zusatzleistungen Messstellenbetrieb Strom moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ entnommen werden. Das Preisblatt ist auf der Homepage der EWE NETZ GmbH abrufbar. Es wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Sobald die EWE NETZ GmbH neue Zusatzleistungen für den grundzuständigen Messstellenbetrieb anbietet, werden diese in das Preisblatt aufgenommen.